

Statuten für den DMG-Fonds zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. September 1994 und den Neufassungen der Satzung vom 21.09.2004, 22.09.2011, 02.09.2021 und 18.09.2023

§1 Der Zweck dieses DMG-Fonds ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft. Der Fonds erfüllt seinen Zweck aus dem Fondsvermögen, den Zinserträgen und künftig noch zufließenden Mitteln.

§2 Das Fondsvermögen darf nur verwendet werden:

- zur Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen der Sektionen und Arbeitskreise. Studentische Mitglieder der DMG können Reisebeihilfen zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen erhalten.
- zur Vorbereitung und Durchführung von Doktorandenkursen, die Universitäts- und Forschungsinstitute gemeinsam mit der DMG durchführen. Studentische Mitglieder der DMG können Reisebeihilfen zur Teilnahme an Doktorandenkursen erhalten.
- für Reisebeihilfen zur Teilnahme von studentischen Mitgliedern der DMG an den Jahrestagungen der Gesellschaft. Voraussetzung ist die Präsentation eines Vortrags oder Posters durch den/die Antragsteller*in als Erstautor*in.
- für Reisebeihilfen an jüngere Wissenschaftler*innen der DMG zur Präsentation ihrer Forschungsergebnisse auf renommierten internationalen Kongressen. Über die Gewährung dieser Reisebeihilfen entscheiden die Sektionsvorsitzenden in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der DMG.
- für die Übernahme von Kosten für das European Journal of Mineralogy, die Fachzeitschrift der DMG, und anderer mineralogischer Fachzeitschriften insbesondere Article Processing Charges (APCs). Voraussetzung ist die Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse durch Nachwuchswissenschaftler*innen als Erstautor*in.

§3 Der Vorstand der DMG beschließt über die Gesamthöhe der Zuschüsse, die gemäß §2 gewährt werden. Keine Person darf durch Kostenzuschüsse in unangemessener Höhe begünstigt werden.

§4 Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.